



Betriebs- und Schutzkonzept der Kantonsschule Solothurn (KSSO)

Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der COVID-19-Massnahmen im
Präsenzunterricht bei Vollbetrieb

Version 3.1 vom 13. September 2021



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zielsetzung	3
2. Betriebskonzept.....	4
3. Schutzkonzept	5
3.1 Allgemeines	5
3.2 Schutz von vulnerablen Personen	5
3.3 Maskentragen.....	6
3.4 Repetitives, flächendeckendes Testen	6
3.5 Hygienemassnahmen	6
3.6 Unterricht.....	7
3.7 Verpflegung.....	8
3.8 Mediothek.....	8
3.9 Schulinterne Beratung	8
3.10 Kraftraum.....	8
3.11 Schulanlässe (Elternabende, Konferenzen etc.)	9
3.12 Verhalten im öffentlichen Raum	9
4. Vorgehensweisen.....	10
4.1 Informationen.....	10
4.2 Auftreten von Symptomen	10
5. Anordnung von Quarantäne- und Isolationsmassnahmen.....	11
5.1 Grundsätzliches.....	11
5.2 Schulischer Umgang mit Quarantäneanordnungen	11
6. Regelungen für externe Benutzerinnen und Benutzer sowie Besucherinnen und Besucher	12
7. Chronologische Anpassungen.....	13

Das vorliegende Konzept wurde von der Schulleitungskonferenz (SLK) am 10. September 2021 verabschiedet und tritt ab 13. September 2021 in Kraft. Es ersetzt alle vorherigen Versionen.

1. Einleitung und Zielsetzung

Mit der durch den Bundesrat am 11. August 2021 eingeleiteten Normalisierungsphase wird davon ausgegangen, dass die Menschen nicht mehr prinzipiell geschützt werden müssen. Neben der Einhaltung von grundlegenden Massnahmen wie Handhygiene, regelmässigem Lüften oder – wo möglich – Abstand halten, wird auf das eigenverantwortliche Handeln gesetzt.

Das vorliegende Betriebs- und Schutzkonzept stellt eine verbindliche, hausinterne Regelung (analog Hausordnung) dar. Es gilt für alle Angehörigen der KSSO.

Ergänzend dazu gilt die Einhaltung der Verhaltensregeln im ÖV sowie die Beachtung der Verhaltensvorschriften bei der Verpflegung.

Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der COVID-19-Massnahmen im Präsenzunterricht liegt bei den Schülerinnen und Schülern, den Lehrpersonen und den Mitarbeitenden der KSSO sowie den Angestellten der SV Schweiz (Mensa).

Die Empfehlungen des BAG und der zuständigen Behörden auf Stufe Kanton und Bund sind in jedem Fall zu berücksichtigen, namentlich was das Testen, das Rückverfolgen und allfällige Quarantänemassnahmen angeht.

2. Betriebskonzept

Das Betriebskonzept umfasst die organisatorischen und pädagogischen Massnahmen für den Präsenzunterricht an der KSSO.

In der **Verantwortung der Schulleitung** liegen die folgenden Punkte:

- Die Festlegung von Massnahmen im Falle von Ausbrüchen in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen.
- Die Anpassung des Betriebs- und Schutzkonzepts der KSSO.
- Die Kommunikation des Betriebs- und Schutzkonzepts gegen aussen, insbesondere gegenüber Mietern.

In der **Verantwortung der Lehrpersonen** liegen die folgenden Punkte:

- Die Umsetzung von festgelegten Massnahmen im Falle von Ausbrüchen.

In der **Verantwortung des Hausdienstes** liegen die folgenden Punkte:

- Die sachgemässe, regelmässige Reinigung der Infrastruktur.
- Das Anbringen von Plakaten und – an neuralgischen Punkten – Abstandsmarkierungen.

3. Schutzkonzept

Das Schutzkonzept richtet sich nach den Vorgaben des Kantons, insbesondere nach der:

- Allgemeinverfügung vom 10. September 2021 betreffend Anordnung einer Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (inkl. erste Klassen des Gymnasiums sowie Brückenangebote) sowie die Lehrpersonen
- Aktualisierung ergänzende Massnahmen an den Kantonsschulen und Berufsbildungszentren aufgrund der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (Stand 13. September 2021).

Grundsätzlich gilt:

- Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe II (inkl. 1. Klasse des Gymnasiums)
- Maskenpflicht für Lehrpersonen, das übrige Schulpersonal und alle sich in den Räumlichkeiten der Kantonsschule Solothurn aufhaltenden Personen
- Hygienevorschriften einhalten
- Abstand halten, wo möglich
- Regelmässig lüften
- Repetitiv, flächendeckend testen
- Kontaktdaten zur Nachverfolgung bei Infektionsfällen erheben
- Isolations- oder Quarantäneanordnungen einhalten

3.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Punkte sind von allen Angehörigen der KSSO einzuhalten:

- **Wer sich krank fühlt, bleibt zu Hause.
Es wird empfohlen, einen Test durchzuführen und gegebenenfalls den Arzt zu konsultieren.**
- Alle Personen beachten die Verhaltens- und Hygienemassnahmen des BAG.
- Unnötiger Körperkontakt wird vermieden, insbesondere auch in den Pausen und während der Mittagszeit.
- Die Nicht-Einhaltung des Schutzkonzeptes stellt einen Verstoß gegen die Hausordnung dar und wird gemäss Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Mittelschulen (BGS 414.481) geahndet.

3.2 Schutz von vulnerablen Personen

- Für Lehrpersonen und Mitarbeitende gelten die arbeitsrechtlichen Vorgaben gemäss Personalamt und BAG.

- Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler informieren umgehend ihre Konrektorin / ihren Konrektor. Für eine allfällige Dispensation vom Unterricht wird ein Arztzeugnis benötigt. Sie haben von zu Hause Zugang zu allen Unterrichtsmaterialien.

3.3 Maskentragen

Das freiwillige Tragen einer Gesichtsmaske wird allen Schülerinnen und Schülern der Sekundarschule P dringend empfohlen.

Für alle anderen Personen, die sich in den Räumlichkeiten der Kantonsschule Solothurn aufhalten, gilt die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske.

Im Unterricht darf die Gesichtsmaske in fixen Situationen, in denen die Distanzregeln eingehalten werden können oder Trennwände installiert sind, abgelegt werden.

3.4 Repetitives, flächendeckendes Testen

Da in dieser Phase das präventive Testen einen wichtigen Bestandteil zur Eindämmung der Pandemie darstellt, werden ab 17. August 2021 flächendeckend, klassenweise und freiwillig präventive PCR-Speicheltests durchgeführt. Eine möglichst hohe Teilnahmequote an diesen Tests ist deshalb wichtig, weil so im Falle von Ausbrüchen frühe vollständige Klassenquarantänen verhindert werden können.

Getestet wird über eine Speichelprobe. Die Proben werden zu einem Pool zusammengefasst und anschliessend getestet. Ein Teil der Probe wird zurückbehalten für den Fall, dass der Pooltest positiv ausfällt. Wer innerhalb von 24 Stunden nach dem gepoolten Test keine SMS erhält, darf von einem negativen Testresultat ausgehen.

3.5 Hygienemassnahmen

In der **Verantwortung der Lehrpersonen** liegen die folgenden Punkte:

- Die Schülerinnen und Schüler werden bezüglich der Einhaltung der Regeln informiert und von den Lehrpersonen regelmässig und konsequent darauf hingewiesen.
- In den Unterrichtsräumen wird regelmässig ausgiebig gelüftet.
- Die Durchführung der präventiven Speicheltests im Rahmen der speziellen Organisation.

In der **Verantwortung der Dienste** liegen die folgenden Punkte:

- Bereitstellung von Handhygienestationen mit Desinfektionsmitteln bei den Eingängen des Schulhauses.
- Bereitstellung der Materialien für das präventive Testen.
- Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Gänge und Aufenthaltsbereiche.

- Unterstützung der Lehrpersonen, wenn diese weiter gehende Schutzmassnahmen ergreifen wollen (Klebeband für Abstandsmarkierungen im Schulzimmer, Trennwände etc.).

3.6 Unterricht

Weiterhin ist das oberste Ziel den ordentlichen Präsenzunterricht und einen geordneten Schulbetrieb aufrecht zu erhalten.

3.6.1 Unterrichtsgestaltung

Alle Angehörigen der Schule müssen jederzeit damit rechnen, dass sie von einem Tag auf den anderen vom Präsenz- auf den Fernunterricht umstellen müssen und haben hierfür die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen. Dies beinhaltet insbesondere auch die Frage, wie valide Leistungsbeurteilungen im Fernunterricht zu Stande kommen können.

Seitens der Schule stehen sowohl für den Präsenzunterricht als auch einen allfälligen Fernunterricht als technische Hilfsmittel weiterhin die folgenden Applikationen zur Verfügung:

- Moodle als Lernmanagementsystem
- Microsoft Teams als Alternative zu Moodle
- Nextcloud zur Datenablage
- GISY für den Informationsaustausch
- Threema Work für den Informationsaustausch, Chatfunktion
- Webex für Videokonferenzen

Zur besseren Übersicht für die Schülerinnen und Schüler werden keine weiteren Plattformen oder Kanäle verwendet.

3.6.2 Zwischenstunden und Unterrichtslektionen ohne Lehrperson

Während der Abwesenheit von Lehrpersonen und in Zwischenstunden halten sich die Schülerinnen und Schüler in den ihnen zugewiesenen Räumen (im Unterrichtszimmer, an den Tischen in den Gängen, in der Mensa oder im Aussenbereich) auf. Die BAG-Vorschriften und das Betriebs- und Schutzkonzept der KSSO resp. der SV Group in der Mensa sind einzuhalten.

3.6.3 Nachprüfungen

Damit Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen nicht in die Schule kommen, dürfen diese durch allfällig daraus resultierende Nachprüfungen in keinerlei Art benachteiligt werden. Aufgrund der unsicheren Lage wird empfohlen, Nachprüfungen zeitnah durchzuführen.

3.6.4 Sportunterricht

Sportaktivitäten einschliesslich Wettkämpfe sind zulässig. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 sowie der

Allgemeinverfügung vom 10. September 2021. Wird im Sportunterricht Körperkontakt vermieden und werden die Abstandsregeln eingehalten, darf die Gesichtsmaske abgelegt werden.

3.6.5 Musik- und Instrumentalunterricht

Gesangsaktivitäten einschliesslich Chorauftritte sowie Instrumentalunterricht im Einzel- und Gruppenunterricht sind zulässig. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 und der Allgemeinverfügung vom 10. September 2021.

3.7 Verpflegung

Das Führen der Kantine / Mensa ist möglich, es gilt das Schutzkonzept des Betreibers.

3.8 Mediothek

Die Mediothek ist gemäss den auf der Homepage publizierten Öffnungszeiten geöffnet.

3.9 Schulinterne Beratung

Die Schulinterne Beratung ist gemäss den auf der Homepage publizierten Öffnungszeiten geöffnet.

3.10 Kraftraum

Der Kraftraum ist während den Öffnungszeiten der Schule für eine limitierte Anzahl Personen unter Einhaltung der folgenden Punkte (zusätzlich zu den Auflagen des BAG) zugänglich:

Die Anzahl Personen, welche sich gleichzeitig im Kraftraum aufhalten, ist auf 6 Trainierende und eine Aufsichtsperson limitiert. Ausnahme: Während den Morgentrainingsfenstern der SPuK (jeweils dienstags und donnerstags von 7.30 – 10.00 Uhr) ist die Gesamtpersonenzahl auf maximal 10 Personen (inkl. Trainer-/in) erhöht. Im Sichtfenster der Eingangstür gibt es auf der Innenseite 6 nummerierte Haken. Nach dem Eintritt muss der persönliche Badge an einem dieser Haken aufgehängt werden. Ist kein Haken mehr frei, kann keine weitere Person mehr eintreten.

Auflagen während des Trainings:

- Jeder Benutzer / jede Benutzerin verwendet ein grosses, persönliches Badetuch für das Training, um die Kontaktflächen abzudecken.
- Beim Wechsel des Gerätes oder der Hantel wird das Gerät und/oder die Hantel gereinigt und desinfiziert (Desinfektionsmittel und Papier stehen bereit).
- Für die Handdesinfektion zwischendurch stehen Spender bereit.
- Die BAG-Richtlinien (insbesondere die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5m, kein Körperkontakt mit anderen Personen) gelten während der ganzen Aufenthaltszeit.
- Gegenseitige Unterstützung beim Krafttraining (z. B. Hantel führen) ist nicht erlaubt.
- Die Fenster müssen während des Trainings geöffnet sein.

3.11 Schulanlässe (Elternabende, Konferenzen etc.)

Für Schulanlässe gelten die gleichen Vorgaben wie für öffentliche Anlässe gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes.

3.12 Verhalten im öffentlichen Raum

Die Bewegung im öffentlichen Raum erfolgt gemäss den Vorgaben für das Verhalten im öffentlichen Raum.

Für schulische Anlässe ausserhalb der Schulanlage, welche das Tragen einer Hygienemaske erfordern, stellt die Schule diese für die Schülerinnen und Schüler der Sek P zur Verfügung.

4. Vorgehensweisen

4.1 Informationen

Die Information bezüglich Erkrankungen obliegt in sämtlichen Fällen der Schulleitung.

Auskünfte gegenüber Dritten zu Personendaten sind für alle Angehörigen der Schule (Lehrpersonen / Mitarbeitende / Schülerinnen und Schüler) nicht erlaubt. Insbesondere werden gegenüber Dritten (Presse / Eltern etc.) keine Namen genannt.

Nach der Information der Direktbetroffenen informiert die Schulleitung intern über Isolationsfälle. Allfällige Namensnennungen sind VERTRAULICH zu behandeln.

4.2 Auftreten von Symptomen

Lehrpersonen / Personal:

Lehrpersonen resp. Mitarbeitende, welche Symptome aufweisen, informieren die ihnen vorgesetzte Person. Diese ist für eine allfällige Stellvertretung sowie die weitere Information verantwortlich.

Schülerinnen und Schüler:

Schülerinnen und Schüler melden sich beim zuständigen Konrektorat vom Unterricht ab. Sofern Symptome in der Schule auftreten, werden die Schülerinnen und Schüler nach Hause geschickt und melden sich unverzüglich beim Hausarzt zur Abklärung des weiteren Vorgehens.

5. Anordnung von Quarantäne- und Isolationsmassnahmen

5.1 Grundsätzliches

Die Anordnung von Quarantäne- und Isolationsmassnahmen basiert auf den Covid-19-Grundprinzipien des BAG und den Anweisungen des kantonsärztlichen Dienstes.

Die Schulleitung wird im Falle einer bestätigten COVID-19-Erkrankung durch das Contact Tracing Team kontaktiert. Gemeinsam mit diesem werden anschliessend die daraus resultierenden Quarantänemassnahmen festgelegt.

Zur besseren Nachverfolgung und Eindämmung von Quarantänemassnahmen wird der Einsatz der SwissCovid-App empfohlen.

5.2 Schulischer Umgang mit Quarantäneanordnungen

a. Lehrperson in Quarantäne:

Bei erkrankten Lehrpersonen hat, wie immer, die Genesung Vorrang.

Gesunde Lehrpersonen unterrichten von zu Hause und sind dafür verantwortlich, dass die Aufträge gemäss Stundenplan an die Klassen gelangen. Vor Ort wird durch das zuständige Konrektorat wo erforderlich eine Aufsicht organisiert.

Bei erkrankten Lehrpersonen prüft das zuständige Konrektorat den Einsatz einer Stellvertretung.

b. Ganze Klasse in Quarantäne:

Das zuständige Konrektorat organisiert den Fernunterricht.

c. Einzelne Schülerinnen/Schüler in Quarantäne oder Isolation:

Bei erkrankten Schülerinnen und Schülern hat, wie immer, die Genesung Vorrang. Sofern der Gesundheitszustand es erlaubt, sprechen sich die Schülerinnen und Schüler mit den Lehrpersonen direkt ab. In diesem Fall liegt die Verantwortung für die Organisation der Unterlagen und die Information zum verpassten Stoff bei der Schülerin/beim Schüler. Unterstützung erhalten sie durch die Klassenlehrperson.

6. Regelungen für externe Benutzerinnen und Benutzer sowie Besucherinnen und Besucher

Die Schulanlagen sind für Externe ausserhalb der Unterrichtszeiten zugänglich. Das Betriebs- und Schutzkonzept stellt auch für sie eine verbindliche Regelung (analog Hausordnung) dar und ist konsequent einzuhalten. Die Schulleitung behält sich vor, weitergehende Regelungen und Einschränkungen aufgrund der epidemiologischen Entwicklung einzuführen.

Für sportliche Aktivitäten gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben sowie die Regeln der jeweiligen Verbände.

Besucherinnen und Besucher der Schule, so auch die Eltern, benötigen eine Einladung. Diese Besuche sind unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln auch während den Unterrichtszeiten möglich.

7. Chronologische Anpassungen

- **14. August 2020**

Kapitel 6 (neu)

Ausweitung der Maskenpflicht durch die Schulleitung für alle Unterrichtssituationen, bei denen der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann.

- **15. August 2020**

Einführung Szenario 2 durch den Kanton; Detailregelungen werden kommuniziert in den FAQ 14 im GISY.

- **15. Oktober 2020 (Version 1.5)**

Kapitel 2 (neu)

Kapitel 4.4.4 (Sportunterricht) ergänzt

Kapitel 5 (neu)

Kapitel 6.1 ergänzt

Kapitel 6.2 (neu)

- **30. Oktober 2020 (Version 1.6)**

Kapitel 4.4. (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

Kapitel 4.4.4 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben, Schutzkonzept Sport neu als Anhang 4)

Kapitel 4.4.5 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

Kapitel 4.6 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

Kapitel 4.7 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

Kapitel 5.2 (Kürzung und Hinweis auf Ablaufschema)

Kapitel 5.3 (Kürzung und Hinweis auf Ablaufschema)

Kapitel 5.4 (Aufgehoben und integriert in Kapitel 5.3)

- **1. März 2021 (Version 1.7)**

Kapitel 4.4 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

Kapitel 4.4.1 (ergänzt)

Kapitel 4.4.4 (Änderung Anhang Nr.)

Kapitel 4.4.5 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

Kapitel 4.6 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

Kapitel 4.7 (Änderung Anhang Nr.)

Kapitel 4.10 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

- **26. April 2021 (Version 1.8)**

Kapitel 4.10 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

- **25. Juni 2021 (Version 2.0)**

Vollständig überarbeitete Version aufgrund übergeordneter Vorgaben

- **12. August 2021 (Version 3.0)**

Vollständig überarbeitete Version aufgrund der durch den Bundesrat eingeleiteten Normalisierungsphase und übergeordneter kantonaler Vorgaben.

- **13. September 2021 (Version 3.1)**

Kapitel 3.0 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

Kapitel 3.3 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

Kapitel 3.6.1 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

Kapitel 3.6.4 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

Kapitel 3.6.5 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

Kapitel 3.11 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)